

Allergnädigst privilegirtes

Leipziger Tageblatt.

No. 32. Donnerstag, den 1. Februar 1821.

Ein paar Worte über Herrn D. Hahnemann, von einem Rechtsgelehrten.

(Eingesandt.)

Auch dem Juristen sey es erlaubt, seine Meinung über die von dem Herrn D. Hahnemann im Leipziger Tageblatte Nr. 23 S. 96 bekannt gemachte ärztliche Nachricht, mit ein paar Worten auszusprechen. Der Herr D. Hahnemann sagt nemlich darin:

„er sey nun außer Stand gesetzt worden, dem Leipziger Publikum ferner thätig dienen zu können.“ —

Warum aber kann derselbe dem Leipziger Publikum nicht mehr thätig dienen? Etwa darum, weil ihm das eigene Dispensiren der Arzneien nicht erlaubt worden ist und ihm solches nicht erlaubt werden kann? Gewiß nicht! Denn wäre dieß der Fall, so müßten ja alle Aerzte nebst ihm auf einmal aufhören, mit ihrer Heilkunst dem Publikum thätig zu dienen; welches jedoch zum Troste der Leidenden sich nicht so verhält, da vielmehr die Sache in der Ordnung ist und dieselbe sich auf die Landesgesetze gründet. Denn sowohl durch ältere als neuere Gesetze 1) ist im Königreiche Sachsen bestimmt worden, daß in der Regel die Fertigung

und der Verkauf wirklicher Arzneien, lediglich nur den privilegirten Apotheken erlaubt ist, woselbst auch für ein allgemeines Dispensatorium hinlänglich gesorgt worden. 2) Wer sich nun im Königreiche Sachsen wohnhaft befindet, der muß sich auch, wie es sich im übrigen ohnehin schon versteht, den daselbst bestehenden Gesetzen unterwerfen, da er durch seine Niederlassung daselbst, nicht nur ein Mitglied des sächsischen Volks geworden ist, sondern dadurch auch zugleich seinen Willen zu Befolgung der bestehenden Gesetze, wodurch der Gesetzgeber eine allgemein gültige Regel für die äußeren freien Handlungen der Staatsbürger unter sich bestimmt und zugleich den Willen seines Volks hierunter ausspricht, erklärt hat. Da nun der Herr D. Hahnemann durch seinen in einer Stadt des Königreichs Sachsen genommenen Aufenthalt ein Mitglied des sächsischen Volks geworden und dadurch sich zugleich verbindlich gemacht hat, die daselbst bestehenden und namentlich das Medicinalwesen betreffenden Gesetze als gehorsamer Unterthan zu befolgen; so kann er nunmehr nicht verlangen, daß er davon für seine Person ausgenommen und von einer ihm als practicirendem Aerzte obliegenden Verbindlichkeit dergestalt freige-